



# Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2025

*START NRW GmbH, Duisburg*

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) bildet für das Unternehmen START NRW GmbH die Grundlage für eine vertrauensvolle und wertorientierte Unternehmensführung sowie für eine effiziente Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

## **1. Führungs- und Kontrollstruktur**

### 1.1 Geschäftsführung

Gemäß 3.1.1 PCGK soll die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen bestehen. Vom 01.01. bis 31.12.2025 wurde die Gesellschaft durch die Geschäftsführer Sascha Bruckhoff und Andreas Schmincke vertreten.

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt. Die Veröffentlichung der Vergütung der Geschäftsführung erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss.

### 1.2 Aufsichtsrat

Seit dem 22.12.2023 besteht ein Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz. Nach Maßgabe der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Jahr 2025 haben zwei Sitzungen stattgefunden. Dem Aufsichtsrat wurden jeweils schriftliche Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschafterversammlung wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres zur Mitte des Vorgangsjahres sowie anlässlich der Feststellung des Wirtschaftsplanes vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres durch den Aufsichtsratsvorsitzenden über die Angelegenheiten der Gesellschaft informiert.

Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung im Rahmen der halbjährlichen Gesellschafterversammlungen.

### 1.3 Selbstevaluation

Der PCGK spricht unter 4.2.4 folgende Empfehlung aus:

Das Überwachungsorgan und seine etwaigen Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde keine Überprüfung der Qualität und Effizienz vorgenommen.



## **2. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Jahresabschlüsse der START NRW GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt. Die Gesellschaft ist als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und durch den Aufsichtsrat beauftragt.

## **3. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW**

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der START NRW GmbH befolgten und befolgen grundsätzlich die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 3.1 Zusammensetzung der Geschäftsführung

Der PCGK spricht unter 3.4.2 folgende Empfehlung aus:

„Die Vergütung soll in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt werden. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Seit 2023 finden keine jährlichen Zielvereinbarungen zur Festlegung von variablen Gehaltsbestandteilen statt. Die variablen Gehaltsbestandteile bemessen sich ab dem Jahr 2023 am testierten Unternehmensergebnis, weil die Sicherung der wirtschaftlichen Situation der START NRW angesichts der großen wirtschaftlichen Herausforderungen absolute Priorität hat.

Im Anstellungsvertrag von Herrn Bruckhoff wurde kein Abfindungs-Cap vereinbart, weil dies bei Abschluss des Vertrages nicht erforderlich erschien.

#### 4.5 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

Der PCGK spricht unter 4.5.1 folgende Empfehlung aus:

„Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein.

Ab 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.“

Seit dem 22.12.2023 setzt sich der Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammen. Neun Mitglieder setzen sich aus drei Frauen und sechs Männern zusammen.

Bei den durch die Anteilseigner entsendeten Mitgliedern des Überwachungsorgans beträgt das Verhältnis zwei Frauen zu vier Männern, somit 33,3 % zum Bilanzstichtag 31.12.2025.

Auf der Arbeitnehmerseite beträgt das Verhältnis ebenfalls 33,3 % zum Bilanzstichtag. Ohne den von der Gewerkschaft entsendeten Vertreter beträgt das Verhältnis der gewählten Mitglieder 50 %.

Der PCGK spricht unter 4.8.2 folgende Empfehlung aus:

„Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans (D & O Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Eine D & O Versicherung darf nicht abgeschlossen werden, wenn das Unternehmen dem Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D & O Versicherung soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt ein Unternehmen eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans gegen Risiken aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, so soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.“

Von dieser Empfehlung wurde wie folgt abgewichen:

Die Mitglieder des Überwachungsorgans erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Daher wurde in der D & O Versicherung kein Selbstbehalt vorgesehen.

Düsseldorf, 29.04.2026

Stefan Kulozik  
Aufsichtsratsvorsitzender

Duisburg, 29.04.2026

Sascha Bruckhoff  
Geschäftsführer

Andreas Schmincke  
Geschäftsführer